

# Schülerbeförderung

**Ansprechpartnerin: Frau Petra Schönborn**  
**e-mail: p.schoenborn@fvsgy.bildung-rp.de**

## 1. Grundsätzliches zum Thema Schülerbeförderung der Sekundarstufe I

Nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz und Privatschulgesetz übernehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Schülerinnen und Schüler u. a. zum nächstgelegenen Gymnasium (für die Klassen 5-10). Hierbei werden Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

## 2. Antragstellung

Der Antrag ist für die Dauer des Schulbesuchs (bis zum 10. Schuljahr) in der Regel nur einmal zu stellen.

Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben. D.h.:

- Wohnsitzwechsel
- Wiederholung der Klasse 10
- Wechsel der Schule
- Änderung des Verkehrsmittels

Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

## 3. Kosten

Aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz in Koblenz wurde die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten neu geregelt. Eine Gesetzesinitiative sah vor, dass seit dem Schuljahr 2012/2013 für Schüler der **Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) kein Eigenanteil** mehr gefordert wird.

## 4. Antragstellung für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe - Sekundarstufe II

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (MSS) ist die Gewährung der Fahrtkostenübernahme vom Einkommen abhängig. Die Anträge werden spätestens Anfang Mai eines jeden Jahres an jeden Fahrschüler des 10. Schuljahres für das Folgeschuljahr ausgegeben.

Die Personensorgeberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/-in entscheiden, ob die Einkommensgrenzen, die im Antrag genannt werden, nicht überschritten werden und ob ein Antrag gestellt werden kann.

Das Einkommen ist nachzuweisen (Einkommensteuerbescheid) und dem Antrag als Beleg beizufügen. Der Fahrtkostenantrag ist in der Oberstufe **jährlich neu** bei der Schule zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen.

**Sollten die Einkommensgrenzen überschritten werden, müssen die Eltern die Fahrtkosten ab der MSS 11 für ihre/n Tochter/Sohn selbst tragen.**

Eine Bitte der Verkehrsunternehmen an alle **Selbstzahler**:

Der Bestellschein für die Kundenkarte zum Erwerb der Schülerfahrkarte sollte **vor Beginn** der Sommerferien bei dem **zuständigen Verkehrsunternehmen** gestellt werden.

[www.vrminfo.de/fahrkarten/tickets/abo-bestellschein/](http://www.vrminfo.de/fahrkarten/tickets/abo-bestellschein/)

Bei verspätet eingehenden Anträgen kann ein Vorliegen der Schülerjahreskarte zum Schuljahresbeginn nicht garantiert werden.

## **5. Ausgabe der bei der Kreisverwaltung beantragten Schülerfahrkarten**

Erfahrungsgemäß werden die Jahreskarten von der Kreisverwaltung Altenkirchen in der letzten Woche der Sommerferien in den Schulen eintreffen. Diese werden dann vom Schulbüro unmittelbar zum Schuljahresbeginn an die Schülerinnen und Schüler weitergereicht.

Wird während eines Schuljahres z.B. wegen Wohnsitzwechsel oder Schulwechsel ein Antrag abgegeben, erhält der/die Schüler/-in eine Berechtigungskarte bis zum Eintreffen der gültigen Schülerfahrkarte.

## **6. Rückgabe von Schülerfahrkarten**

Wird die Fahrkarte im Laufe des Schuljahres wegen Schulwechsel, Umzug oder Selbstbeförderung, etc. nicht mehr benötigt, **muss** diese im Schulbüro **unverzüglich** zurückgegeben werden. Der Landkreis Altenkirchen erhält dann von den Verkehrsunternehmen für die restliche Zeit eine Gutschrift.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Fahrkarte der Fa. Busverkehr Ruhr-Sieg (BRS) und der Verkehrs-gemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) haben, ist darauf zu achten, dass der Stammausweis und die verbleibenden Monatsmarken zusammen zurück gegeben werden müssen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen sind die verbleibenden Monatsmarken zurück zu geben.

## **7. Verlust der Schülerfahrkarte**

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Ausnahmen bestehen für Schülermonatskarten im Abo und Schülerjahreskarten. Diese können einmalig gegen eine Gebühr von 15,00 € pro Monatsabschnitt, bzw. für 35,00 € für mehrere Monatsabschnitte vom ausgegebenen Verkehrsunternehmen ersetzt werden.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den

- [info@westerwaldbus.de](mailto:info@westerwaldbus.de)  Tel.: 02747 912760  
*oder bei der Bahn an den*
- Kundendialog der DB Regio NRW  Tel.: 01806-607085  
[aboinfo-nrw@deutschebahn.com](mailto:aboinfo-nrw@deutschebahn.com)

Über diesen Dialog erhalten Sie ebenfalls Auskunft über Fahrpläne und Tarife.

## 8. Schulwegsicherheit

In der Vergangenheit gab es vereinzelt Klagen über das Verhalten mancher Schüler/-innen bei der Schülerbeförderung oder auf dem Schulweg. Wir erwarten, dass alle Schüler/-innen sich an Haltestellen, in Bussen bzw. Zügen sowie auf dem Fußweg höflich, friedfertig und sicherheitsbewusst verhalten und bitten daher auch alle Eltern, darauf hinzuwirken.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die stark befahrene B 62 zwischen Betzdorf und Kirchen auf keinen Fall zu Fuß überquert werden darf, und zwar auch nicht an der ampelgesteuerten Kreuzung unterhalb der IGS! Ebenso ist das Überqueren der Gleise und Sitzen auf der Bahnsteigkante strengstens untersagt.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad aus Richtung Betzdorf zur Schule kommen: Der Tunnelkreisverkehr ist für die Durchfahrt mit dem Rad gesperrt. Der Fahrradweg beginnt am Portal gegenüber der Polizei und führt über den Eisenweg zum Struthof. Der gesamte Struthof ist als 30 km-Zone ausgewiesen. (Ausnahme Tempo 7 km/h zwischen Einmündung zum Busbahnhof und Abzweigung zur Freiherr-vom-Stein-Straße). Es gilt überall rechts vor links!

Stürmische Herbsttage und dunkle Winterzeiten bergen für Kinder vielerlei Gefahren. Eingeschränkte Lichtverhältnisse und schlechtes Wetter bedeuten ein erhöhtes Unfallrisiko auf dem Schulweg. Insbesondere in den Wintermonaten November bis Januar verunglücken Schülerinnen und Schüler morgens zwischen 7 und 8 Uhr am häufigsten. Im Herbst stellt aber auch nasses Laub auf den Straßen eine nicht zu unterschätzende Rutsch- bzw. Schleudergefahr dar.

Hier einige Hinweise für Zweiradfahrer und Fußgänger:

- Bitte erinnern Sie Ihr Kind daran, sein Fahrzeug stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- Bitte prüfen Sie, ob die Lichtanlage seines Fahrzeuges störungsfrei funktioniert und ob sie auch in der Dämmerung frühzeitig eingeschaltet wird.
- Helm und Oberbekleidung sollten unbedingt hell mit fluoreszierenden Streifen versehen sein.
- Für Fußgänger ist helle, auffällige Kleidung mit reflektierenden Streifen ebenfalls ein Muss.
- Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren, die auf dem Schulweg auftreten können!

**Link ⇒Unfallkasse Rheinland-Pfalz ⇒ [www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)**

## 9. Bus- und Bahnverbindungen

Der Schülertransport erfolgt im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs. Die Fahrpläne der einzelnen Transportunternehmen sind den folgenden Web-Seiten zu entnehmen:

Deutsche Bahn: [www.bahn.de/regional/view/regionen/rhldpfalz](http://www.bahn.de/regional/view/regionen/rhldpfalz)

Westerwaldbahn und Daadetalbahn : [www.westerwaldbahn.de/fahrplaene-tarife/fahrplaene](http://www.westerwaldbahn.de/fahrplaene-tarife/fahrplaene)

Westerwaldbus : [www.westerwaldbus.de/fahrplaene-tarife/fahrplaene](http://www.westerwaldbus.de/fahrplaene-tarife/fahrplaene)

VRM-Verkehrsverbund : [www.vrminfo.de/fahrplan/](http://www.vrminfo.de/fahrplan/)